

Inhaltsverzeichnis

Kooperationsvertrag "Wald und Reben"	2
§1 Einleitung.....	2
1. Präambel	2
2. Zweck des Kooperationsvertrags	2
3. Gesetzliche Grundlage.....	2
§ 2 Kooperationspartner und Name des Kooperationsraums	2
§ 3 Zielsetzung.....	2
1. Ziel der Kooperation	2
2. Dienst an den Menschen im Sozialraum	3
3. Gegenseitige Entlastung.....	3
§ 4 Organe des Kooperationsraums	3
1. Organe des Kooperationsraums	3
2. "Kooperationscafé" (Dienstgruppe der Hauptamtlichen)	3
3. Kooperationsbeirat.....	3
4. Gemeinsame Tagung der Kirchengemeinderäte	4
5. Gemeinsame Gemeindeversammlung	4
6. Stellenbesetzung	4
7. Pfarrämter	4
§ 5 Finanzmittel für Kooperation	4
§ 6 Handlungsfelder	4
1. Schwerpunkte unserer Zusammenarbeit (erweiterungsfähig)	4
2. Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit	5
3. Gottesdienstkonzept	5
4. Konfirmandenarbeit	5
5. Ökumenische Zusammenarbeit	5
6. Kirchenmusik	6
7. Arbeit mit Kindern	6
8. Jugendarbeit	6
9. CVJM Marienhof.....	6
§ 7 Ausblick.....	6
1. Weiterentwicklung der Zusammenarbeit	6
2. Zusammenarbeit über den Kooperationsraum hinaus	6
3. Kompatibilität mit Kooperationsraum Ried und Allmannsweiler	7
§ 8 Dauer und Beendigung des Vertrags.....	7
§ 9 Inkrafttreten	7

Kooperationsvertrag “Wald und Reben”

§1 Einleitung

1. Präambel

Die Basis unseres christlichen Glaubens ist das Wort Gottes, wie es uns in der Heiligen Schrift der Bibel bezeugt wird. Unser gemeinsamer Auftrag ist es, den Menschen, mit denen wir zusammenleben, Gottes Wort und Willen im Geiste der Liebe in Wort und Tat nahezubringen.

Der Apostel Paulus vergleicht die Gemeinschaft der Christen mit einem Leib, dem viele verschiedene Glieder angehören, die mit ihren jeweiligen Gaben und Fähigkeiten den Leib funktionsfähig machen. Als evangelische Christen fühlen wir uns im Glauben mit allen verbunden, die Jesus Christus als Herrn und Heiland bekennen. Wir achten die religiöse Überzeugung aller Menschen guten Willens und sind zum Dialog bereit.

2. Zweck des Kooperationsvertrags

Der Kooperationsvertrag regelt die Strukturen der Zusammenarbeit und benennt Ziele, die im Kooperationsraum sinnvoll erscheinen und nach Kräften umgesetzt werden sollen. Allerdings ist der Kooperationsvertrag nur ein Zwischenschritt auf dem Weg zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die unsere Kirchengemeinden in Zukunft einmünden.

3. Gesetzliche Grundlage

Der Kooperationsvertrag orientiert sich an den kirchenrechtlichen Vorgaben durch das Kirchliches Erprobungsgesetz zum gemeindlichen und übergemeindlichen Zusammenwirken in Kooperationsräumen (Erprobungsgesetz Kooperationsräume – ErpG-KoR) und die Rechtsverordnung über die Bildung und Zusammenarbeit von Dienstgruppen (Dienstgruppen-RVO - Dienst-RVO).

§ 2 Kooperationspartner und Name des Kooperationsraums

Diesen Kooperationsvertrag schließen

die Evangelische Kirchengemeinde Des Guten Hirten Hohberg-Oberschopfheim-Zunsweier

und die Evangelische Kirchengemeinde Friesenheim

im Kirchenbezirk Ortenau, Region Lahr.

Unser Kooperationsraum heißt “Kooperationsraum Wald und Reben” (Beschluss 17.2.25).

§ 3 Zielsetzung

1. Ziel der Kooperation

Unsere Zusammenarbeit im Kooperationsraum soll dazu beitragen, auch in Zeiten knapper Ressourcen mit kirchlichen Angeboten in der Fläche präsent zu bleiben, Synergien zu nutzen und unsere Kräfte möglichst effizient einzusetzen.

2. Dienst an den Menschen im Sozialraum

In der Nachfolge Jesu Christi haben wir Teil an Gottes Mission für die Schöpfung und das Leben. Wir entfalten unseren Glauben in der Nächstenliebe (Diakonie) und in der Bewahrung der Natur. Wir werben für ein Leben im Einklang mit Gottes Wort und Willen.

3. Gegenseitige Entlastung

Abspraken in den Aufgabenfeldern und gemeinsame Planung der Angebote sowie eine gabenorientierte Aufteilung von Verantwortungsbereichen soll zur Entlastung von Mitarbeitenden führen. Gegenseitige Einladungen tragen zur Fülle der Angebote bei. Mitarbeitende können von den Erfahrungen in der anderen Gemeinde profitieren.

§ 4 Organe des Kooperationsraums

1. Organe des Kooperationsraums

Als Organe des Kooperationsraums fungieren insbesondere die gemeinsame Tagung der beiden Kirchengemeinderäte, der aus beiden Gremien gebildete Kooperationsbeirat und die Dienstgruppe der Hauptamtlichen. Der Kooperationsraum ist jedoch kein Rechtsträger im Sinne einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, sondern dient lediglich der Regelung der Zusammenarbeit der beiden Kirchengemeinden.

2. "Kooperationscafé" (Dienstgruppe der Hauptamtlichen)

In der Dienstgruppe wirken alle Hauptamtlichen im Kooperationsraum gemäß der Dienstgruppenrechtsverordnung zusammen. Die Dienstgruppe tagt in der Regel monatlich und trägt den Namen „Kooperationscafé“.

Die Dienstgruppe berät und regelt alle Belange kirchlicher Arbeit im Kooperationsraum. Terminfindung, Einladung und Aktenführung liegen in den Händen eines geschäftsführenden Hauptamtlichen. Gemäß der Dienstgruppenrechtsverordnung wählt das Kooperationscafé eine Geschäftsführung aus seiner Mitte.

Zum Aufgabenbereich des Kooperationscafés gehört die Zusammenarbeit mit dem CVJM Marienhof, Vertreter des Marienhofes können zum Kooperationscafé dazu geladen werden.

Die Dienstgruppe pflegt darüber hinaus die Zusammenarbeit mit dem Kooperationsraum "Ried" in gemeinsamen Treffen.

3. Kooperationsbeirat

Mit gleichlautenden Beschlüssen in der gemeinsamen Sitzung der Kirchengemeinderäte am 16.4.24 wurde der Kooperationsbeirat eingesetzt. Die Kirchengemeinderäte entsenden die Person im Vorsitzendenamt, ein weiteres Mitglied des Gremiums in den Kooperationsbeirat und bestimmen eine Stellvertretung. Der Kooperationsbeirat tritt mindestens viermal jährlich zusammen.

Die Mitglieder der Dienstgruppe nehmen an den Sitzungen des Kooperationsbeirats beratend teil. Die geschäftsführende Person der Dienstgruppe übernimmt auch die Geschäftsführung für den Kooperationsbeirat.

Der Kooperationsbeirat begleitet und berät sowohl die Dienstgruppe als auch die Kirchengemeinderäte in allen wesentlichen Bereichen der Zusammenarbeit. Dazu gehören insbesondere:

- Vorbereitung eines Entwurfs für die Fortschreibung des Kooperationsvertrags
- Vorbereitung der gemeinsamen Sitzungen beider Kirchengemeinderäte

- Zeitnahe Entscheidungen über gemeinsame Veranstaltungen und Projekte der Kirchengemeinden, zwischen den gemeinsamen Sitzungen
- Entscheidung über gemeinsam zu tragende Kosten der Zusammenarbeit (bis zu 250€ je Gemeinde).
- Mitwirkung bei Stellenbesetzungen im Kooperationsraum

4. Gemeinsame Tagung der Kirchengemeinderäte

Die Kirchengemeinderäte beider Gemeinden tagen mindestens zweimal jährlich gemeinsam. Sie wechseln mit dem Tagungsort ab. Die Einladung unter Angabe einer Tagesordnung erfolgt nach Absprache im Kooperationsbeirat durch die Person im Vorsitz des Kirchengemeinderats der einladenden Gemeinde.

Die gemeinsame Tagung der Kirchengemeinderäte verlangt nach gemeinsamen Entscheidungen, die auch gemeinsam abgestimmt werden. Bei strittigen Themen ist zu beachten, dass nur die jeweiligen Gremien rechtlich bindend votieren können. Dennoch kann eine gemeinsame Abstimmung mit „großer“ Mehrheit den gemeinsamen Willen beider Gremien zum Ausdruck bringen. Einstimmige Entscheidungen der gemeinsamen Tagungen werden jeweils als Beschluss der Kirchengemeinderäte dokumentiert.

Es werden Sitzungsprotokolle angefertigt. Sie werden den Akten beider Kirchengemeinden zugeführt.

5. Gemeinsame Gemeindeversammlung

Auch gemeinsame Gemeindeversammlungen können bei Bedarf einberufen und durchgeführt werden.

Die Personen im Vorsitzendenamt einigen sich im Vorfeld über die Regularien.

6. Stellenbesetzung

Der jeweils zuständige Kirchengemeinderat bezieht bei Stellenbesetzungen den Kooperationsbeirat mit ein.

7. Pfarrämter

Die Zusammenarbeit der Pfarrämter im Kooperationsraum soll weiter ausgebaut werden, im Sinne der guten Erreichbarkeit für die Menschen im Sozialraum und zur gegenseitigen Unterstützung und Entlastung. Insbesondere die technischen Möglichkeiten für Kommunikation und Vertretung sollen ausgebaut werden.

§ 5 Finanzmittel für Kooperation

Die Finanzierung gemeinsamer Veranstaltungen und Projekte erfolgt paritätisch von beiden Rechtsträgern. Die Kirchengemeinden stellen nach Beratung im Kooperationsbeirat benötigte Mittel zur Verfügung.

Gemeinsame Haushaltsberatungen in den gemeinsamen Sitzungen der Kirchengemeinderäte werden angestrebt.

§ 6 Handlungsfelder

1. Schwerpunkte unserer Zusammenarbeit (erweiterungsfähig)

Wir fördern Zusammenarbeit und Kooperation auf allen Handlungsfeldern unserer Gemeinden. Im Folgenden werden die aktuellen Schwerpunkte unserer Zusammenarbeit benannt.

2. Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit

Bisher werden alle Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit von jeder Kirchengemeinde selbst verantwortet. In der bisherigen Zusammenarbeit werden bisher ausdrücklich Gemeindeglieder der jeweils anderen Gemeinde zu Veranstaltungen eingeladen.

Um die Zusammenarbeit in der Öffentlichkeitsarbeit auszubauen, wird zeitnah eine gemeinsame Webseite "Wald und Reben" aufgebaut und eine Gemeindeapp gemeinsam eingerichtet. Gottesdienstliche Abkündigungen und die Veröffentlichungen in den Mitteilungsblättern der politischen Gemeinden werden miteinander abgestimmt.

Die Gemeindebriefredaktionen erproben Möglichkeiten der Kooperation.

Für die Zukunft gibt es Ideen für digitale Schaukästen in beiden Gemeinden mit ebenfalls abgestimmten Inhalten.

3. Gottesdienstkonzept

In beiden Kirchengemeinden hat der Gottesdienst einen hohen Stellenwert. Seit langem werden der Predigtplan miteinander erstellt und die Predigtdienste in der Sommerferienzeit koordiniert.

Darüber hinaus sind die gemeinsamen Gottesdienste an Epiphantias und am Reformationstag gute Tradition und sollen weiter gepflegt werden. Sie finden im jährlichen Wechsel in Diersburg und Friesenheim statt. Am Reformationstag wird das Hl. Abendmahl gemeinsam gefeiert. Auch der Waldgottesdienst vor den Sommerferien unter freiem Himmel mit Taufmöglichkeit erweitert das Gottesdienstangebot. Ist nichts anderes festgelegt, ist die Kollekte bei gemeinsamen Gottesdiensten für das GAW bestimmt.

Zu besonderen Gottesdiensten wie Jugendgottesdienste, Taizéandachten, Werkstattgottesdienste usw. wird gemeinsam eingeladen.

An Christi Himmelfahrt laden beide Kirchengemeinden zum Gottesdienst und Hoffest auf dem CVJM Marienhof ein.

Kanzeltausch bleibt eine Option, insbesondere für Gottesdienste an den hohen Festen.

Für den Fall, dass in einer der beiden Kirchengemeinden kein Gottesdienst stattfindet, wird in die andere Gemeinde eingeladen.

4. Konfirmandenarbeit

Seit dem Konfirmandenjahrgang 24/25 wird die Konfirmandenarbeit im Kooperationsraum koordiniert.

Der Terminplan für den Konfirmationskurs wird miteinander abgestimmt, insbesondere Einladung, Beginn und Konfirmationstermine.

Wir streben im Kooperationsraum vergleichbare Rahmenbedingungen für die Konfirmandenfamilien an (Beginn, Anforderungen, Beiträge usw.).

Die Jugendlichen sollen sich begegnen und kennenlernen können. Dafür eignen sich besonders die gemeinsame Teilnahme am Konfi-Camp auf dem Marienhof, sowie gemeinsame Veranstaltungen und Freizeiten.

5. Ökumenische Zusammenarbeit

Unsere Gemeinden haben eine gemeinsame ökumenische Partnerschaftsvereinbarung erarbeitet und verabschiedet. Aufgrund der Strukturveränderungen auf katholischer Seite muss diese Vereinbarung erneut aktualisiert werden.

Als Besonderheit existiert in Friesenheim eine ökumenische Trauerbegleitungsgruppe, die monatlich ein Trauerangebot macht und seelsorgerliche Lebensbegleitung für Menschen in Trauersituationen anbietet. Die Trauernden aus der Kirchengemeinde Des Guten Hirten sind eingeladen.

Die traditionelle Ökumenische Bibelwoche hat sich in den letzten Jahren zu einem Ökumenischen Bibelabend weiterentwickelt, in dem das Bibelwochenthema mit kreativen und kulinarischen Elementen verbunden wird.

In der verbindlichen ökumenischen Dienstbesprechung mit der katholischen Kirchengemeinde Friesenheim wirkt die Person im Seelsorgedienst der Gemeinde Des Guten Hirten mit.

6. Kirchenmusik

Die Posaunchöre der beiden Gemeinden spielen und arbeiten seit langem vertrauensvoll zusammen und helfen einander.

Die Gesangsgruppen arbeiten projektbezogen auf Bezirksebene zusammen.

Die Zusammenarbeit der Kirchenmusik in unserem Kooperationsraum wollen wir fördern.

7. Arbeit mit Kindern

Beide Gemeinden freuen sich über ihre Kindergottesdienstteams. In Diersburg ist der KiGo wöchentliches Angebot parallel zum Erwachsenengottesdienst, in der KG Friesenheim jeweils am 2. Sonntag im Monat in Heiligenzell.

Zur Intensivierung unserer Arbeit mit Kindern und Familien hat die KG Friesenheim eine 50% Diakonen-Stelle für den Kooperationsraum ausgeschrieben. Angestrebt wird die Einführung eines Angebotes für Grundschulkinder ("Konfi 3") in beiden Kirchengemeinden.

8. Jugendarbeit

Die Jugendkreise beider Gemeinden befinden sich im Austausch miteinander.

Zur Förderung der Jugendarbeit hat die KG Friesenheim eine 50%-Diakonenstelle, die auch die Jugendarbeit im Kooperationsraum unterstützt und vernetzt.

9. CVJM Marienhof

Ein besonderes Aufgabenfeld ist die Zusammenarbeit mit dem CVJM Marienhof als "besonderem kirchlichen Ort" und als wichtigem Partner im Kooperationsraum. Durch die wechselseitige Weitergabe von Terminen, gemeinsame Veranstaltungen und Begegnungen soll die Zusammenarbeit weiter ausgebaut und intensiviert werden.

§ 7 Ausblick

1. Weiterentwicklung der Zusammenarbeit

Die Ideenwerkstatt am 19.10.24 war verbunden mit der öffentlichen Einladung, sich bei der Weiterentwicklung der Kooperation einzubringen. Wir wollen solche Formate in Zukunft weiterführen.

2. Zusammenarbeit über den Kooperationsraum hinaus

Neben den gemeinsamen Handlungsfeldern im Kooperationsraum bestehen Kontaktflächen und Kooperationen mit Partnern außerhalb des Kooperationsraums. Die Kirchengemeinde Friesenheim ist Mitglied der Diakoniestation Lahr gGmbH. Die Kirchengemeinde Des Guten Hirten ist Mit-Trägerin der Ökumenischen

Sozialstation St. Martin Gengenbach-Hohberg e. V. Diese Verbindungen sollen in der Kooperation mitbedacht und weiter gepflegt werden.

Auch zu den angrenzenden Kooperationsräumen Lahr, Mittlere Täler und Offenburg sowie in besonderer Weise zum Kooperationsraum Ried wollen wir Kontakt halten und den gegenseitigen Informationsfluss verbessern.

3. Kompatibilität mit Kooperationsraum Ried und Allmannsweier

Bei der Weiterentwicklung unserer Kooperation behalten wir besonders den Kooperationsraum Ried und Allmannsweier im Blick mit der Perspektive, einen gemeinsamen großen Kooperationsraum zu bilden.

§ 8 Dauer und Beendigung des Vertrags

Der Kooperationsvertrag endet automatisch, wenn die beiden Kirchengemeinden gemeinsam eine Körperschaft des öffentlichen Rechts bilden.

Welche Form der Körperschaft angestrebt wird, bleibt aktuell offen, bis die Modalitäten der Zusammenarbeit mit dem Kooperationsraum Ried geklärt sind.

An dieser Stelle muss der Kooperationsvertrag hinsichtlich der angestrebten Rechtsform so bald wie möglich fortgeschrieben werden.

Dieser Kooperationsvertrag kann nur mit Zustimmung des Ortenaukirchenrates gekündigt werden. Die Kooperation zwischen beiden Kirchengemeinden soll nur beendet werden, wenn eine andere Form der strukturierten Zusammenarbeit an ihre Stelle tritt. (vgl. Dienst RVO §4, 4.4)

§ 9 Inkrafttreten

Dieser Kooperationsvertrag wurde am 17. Februar 2025 von den Kirchengemeinderäten beider Gemeinden in gemeinsamer Sitzung und getrennter Abstimmung jeweils einstimmig beschlossen.

Genehmigt durch den Ortenaukirchenrat am 11.3.2025.